

Amtsgericht München

Az.: 111 C 24454/12



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 13.11.2012 folgenden

Beschluss

I. Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:

1. Die Beklagtenseite zahlt an die Klägerseite einen Betrag in Höhe von 685,00 EUR. Mit vollständiger und fristgemäßer Zahlung sind die streitgegenständlichen Ansprüche vollständig abgegolten.
2. Die Beklagtenseite zahlt hinsichtlich der Kosten des Rechtsstreits einen Betrag in Höhe von 129,50 EUR. In dem vorstehend genannten Betrag sind die zu zahlenden Gerichtskosten bereits enthalten. Im Übrigen werden die Kosten des Vefahrens gegeneinander aufgehoben. Ein Kostenfestsetzungsverfahren wird nicht durchgeführt.
3. Die Zahlung erfolgt in monatlichen Raten zu je EUR 100,00. Die erste Rate ist bis spätestes [REDACTED] fällig. Jede weitere Rate ist am selben Tag des Folgemonats fällig.

4. Die Zahlungen können nur zugeordnet werden beim fristgerechtem Zahlungseingang auf dem nachfolgenden Bankkonto:

Empfänger: Waldorf Frommer Rechtsanwälte

Kontonummer: 598 410 502

Bankleitzahl: 700 800 00

Bank: Commerzbank (vormals Dresdner Bank)

Verwendungszweck: [REDACTED]

5. Bei einem Zahlungsverzug von mehr als 7 Werktagen wird der gesamte Restbetrag sofort zur Zahlung fällig ist mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 01.12.2012 zu verzinsen.

II. Der Streitwert wird auf 806,00 € festgesetzt. Ein überschießender Vergleichswert besteht nicht.

gez.

[REDACTED]
Richter am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift

München, 14.11.2012

[REDACTED]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle